

# LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN für Serviceleistungen der IGEPA Papiergroßhandel GmbH

## 1. Allgemein:

Wir, die IGEPA Papiergroßhandel GmbH liefern und leisten ausschließlich aufgrund unserer nachfolgenden Geschäftsbedingungen, auch dann, wenn die Bedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Unsere Geschäftsbedingungen sind auch im Internet unter [www.igepa.de/gruppe/igepa\\_grosshandel\\_agb.htm](http://www.igepa.de/gruppe/igepa_grosshandel_agb.htm) veröffentlicht und kostenfrei zugänglich. Sie beanspruchen auch dann und in der aktuellen Fassung Geltung, in der sie im Internet veröffentlicht sind, wenn sie nicht gesondert schriftlich gesehnt worden sind. Die Bedingungen gelten spätestens mit Übernahme der Lieferung als vom Besteller anerkannt, soweit der Kunde nicht Verbraucher im nicht gewerblichen oder nicht selbständigen beruflichen Bereich ist. Der Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung zustande oder durch die Auftragsdurchführung durch uns. Auftragsinhalt und Auftragsumfang werden durch die Auftragsbestätigung bzw. durch unsere Rechnung dokumentiert. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

## 2. Lieferzeit:

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen schnellstmöglich. Erfolgt die Lieferung nicht zu dem vereinbarten Termin, so kann der Besteller nach Ablauf von zwei Monaten eine Nachfrist von einem Monat setzen mit der Erklärung, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktritt. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Verzugserschadensansprüche sind ausgeschlossen, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits.

Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen durch höhere Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare Betriebsstörungen oder sonstige unabwehrbare, von der Verkäuferin nicht zu vertretende Ereignisse, ist diese nach ihrer Wahl von der Lieferung oder Leistung befreit bzw. ermächtigt, das dem bestellten Gerät am nächsten Entsprechende zu liefern. Für den Fall der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung tritt die Verkäuferin ihre Rechte gegen ihren Lieferanten auf Wunsch des Bestellers an diesen ab.

## 3. Preise:

Es gelten die im Vertrag ausgewiesenen Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zuzüglich Fracht- oder Transportkosten. Erfolgt die Lieferung erst 4 Monate nach Vertragsabschluss, so ist eine angemessene Preiserhöhung durch die Verkäuferin zulässig, wenn sie auf Umständen beruht, die erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind und nicht vorhersehbar waren. Bei Preiserhöhungen von mehr als 10 % des vereinbarten Preises hat der Besteller das Recht zum Vertragsrücktritt.

## 4. Herstellerbedingte Produktfort- oder -weiterentwicklungen oder Abänderungen

gelten als genehmigt, soweit dadurch der Gebrauchszweck der bestellten Geräte nicht verschlechtert wird. Es wird dann jeweils das Gerät geliefert, welches dem bestellten am nächsten entspricht. Dies wird dann vom Besteller als Erfüllung anerkannt. Ist eine solche Lösung nicht möglich, haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

## 5. Zahlungen:

Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt zahlungsfällig. Die im einzelnen vereinbarten Zahlungsziele werden berücksichtigt. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Der Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Wechsel und Schecks sind nur Leistungen erfüllungshalber. Finanzierungs- und Leasing-Risiken gehen ausschließlich zu Lasten des Bestellers. Das Nichtzustandekommen der Finanzierung oder des Leasing-Vertrages berührt die Wirksamkeit des abgeschlossenen Kaufvertrages nicht. Der Besteller kann mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen oder insoweit ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn diese von uns anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind.

## 6. Rüge- und Untersuchungsspflicht:

Vollkaufleute und ihnen rechtlich gleichgestellte natürliche oder juristische Personen haben die Ware oder die Leistung bei Anlieferung sofort zu überprüfen. Beanstandungen müssen schriftlich spätestens binnen 6 Tagen, gerechnet ab dem Datum der Anlieferung, erfolgen.

## 7. Gewährleistung und Haftung:

Sind Lieferungen und/oder Leistungen mangelhaft, fehlen ihnen garantierte Eigenschaften oder werden sie innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, so leisten wir bei rechtzeitigen und berechtigten Mängelrügen Nachbesserung oder Ersatzlieferung auf unsere Kosten. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.

Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist fehl oder wird sie von uns nicht durchgeführt, so kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises oder den Rücktritt vom Vertrag verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln hat der Kunde kein Rücktrittsrecht. Alle weiteren Ansprüche des Kunden, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen, soweit nicht die Voraussetzungen des § 309 Ziff. 7 BGB, neue Fassung, vorliegen, oder wir arglistig gehandelt haben. Dies gilt auch für Mangelgeschäden.

Für Gebrauchsgüter besteht keine Gewährleistung, es sei denn, eine solche wurde ausdrücklich vereinbart. Der Kunde hatte ausreichend Gelegenheit, die Ware zu prüfen und zu untersuchen und kennt den Zustand der Ware. Ist eine Lieferung nur teilweise mangelhaft oder besteht teilweise Leistungsverzug oder teilweise von uns zu vertretende Unmöglichkeit der Leistung, so ist der Kunde zur Abnahme der Teilleistung verpflichtet, es sei denn, die teilweise Erfüllung ist für ihn objektiv ohne Interesse. Angaben über die Beschaffenheit, Zusammensetzung, Eignung oder Verwendbarkeit der Geräte bzw. der Lieferungen und Leistungen bedeuten ohne ausdrückliche schriftliche Erklärung unsererseits keine Zusicherung oder Garantie.

Der Besteller ist für die Auswahl der Geräte oder Waren, für deren Eignung und Verwendbarkeit zu seinen Zwecken und denen Dritter sowie für die bei der Benutzung erzielten Ergebnisse ausschließlich selbst verantwortlich. Die durch den Betrieb der Geräte erforderlichen Wartungsarbeiten, wie Reinigung, Justierarbeiten oder Austausch von Verschleißteilen mit begrenzter Lebensdauer, unterliegen nicht der Gewährleistung. Für solche Wartungsarbeiten oder Reparaturen berechnen wir unsere üblichen Wartungssätze.

Die Gewährleistung erlischt, wenn

- Teil durch Gewalteinwirkung durch den Kunden oder Dritte beschädigt wurden,
- ohne unsere Einwilligung durch den Kunden oder Dritte Eingriffe oder nicht sachkundige Reparaturen an den Geräten ausgeführt wurden,
- keine Originalteile verwendet wurden,
- von uns nicht empfohlene Zusatzgeräte oder Betriebsmittel, wie Medien, Tinte, Toner, Reinigungsmittel, Entwickler oder Farbänderer verwendet wurden und der Besteller nicht den Nachweis erbringt, dass der geltend gemachte Mangel darauf nicht beruht,
- die Beanstandungen durch Nichtbeachtung der Betriebs- oder Bedienungsanleitung entstanden sind,
- Schäden entstanden sind durch höhere Gewalt, Wasserschäden, Feuerschäden oder Anschluss des Gerätes an falsche Netzspannungen,
- die notwendigen Wartungs- oder Service-Arbeiten nicht turnusgemäß ausgeführt wurden.

Im übrigen leisten wir Gewährleistung, wie zuvor im einzelnen geregelt. Die Verjährungsfrist für die in dieser Ziffer genannten Mängelansprüche beträgt 12 Monate, beginnend mit dem Zeitpunkt des Gefährübergangs.

## 8. Eigentumsvorbehalt:

Die Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen als Vorbehaltsware in unserem Eigentum. Der Besteller verwahrt unser Eigentum unentgeltlich. Er ist im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Besteller nicht gestattet. Die aus einem berechtigten oder unberechtigten Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Schadensersatz oder Versicherungsleistungen) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller sicherheitshalber an uns ab.

Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Besteller bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos aus dem Kontokorrent an uns ab. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden hieraus trägt der Besteller. Der Besteller trägt während des Eigentumsvorbehalts alle Lasten der Vorbehaltsware und haftet für deren Verschlechterung, unabhängig davon, ob er diese zu vertreten hat. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug oder bei Bekanntwerden von Umständen, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzuholen, ferner die Abtretung der Herausgabensprüche des Bestellers gegenüber Dritten oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Die Zurücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielbaren Erlös. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere auf entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten. Falls eine zurückgenommene Sache in Gebrauch war, erfolgt die Rücknahme zum Restwert. Falls der Besteller unsere Restwertbestimmung nicht anerkennt, wird diese von einem Sachverständigen als Schiedsgutachter auf Kosten des Bestellers für beide Seiten als verbindlich festgestellt werden.

Bei Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, soweit gesetzlich zulässig. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderung nachhaltig um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach dessen Wahl verpflichtet.

Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus den Geschäftsverbindungen mit dem Besteller geht das Eigentum der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Besteller über.

## 9. Gefahrtragung:

Die Gefahr des Untergangs der Lieferung und Leistung und/oder der Verschlechterung geht mit der Übergabe oder Abnahme auf den Vertragspartner über, unabhängig von der Regelung der Transportkosten.

## 10. Schlussbestimmungen:

Die Verkäuferin ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten und Informationen im Sinne und nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes zu werten und zu speichern.

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit als möglich verwirklicht. Gleiches gilt für den Fall von Lücken im Vertrag. Die Rechte des Käufers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar. Für diese Bedingungen und die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen die Einheitlichen Haager Kaufgesetze. Erfüllungsort für Lieferungen und alle sonstigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung der Parteien ist der Sitz der Verkäuferin, wenn der Käufer Kaufmann ist oder wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Stand: 01.06.2009

## Besondere Bestimmungen

### 1. Besondere Bestimmungen für Serviceleistungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, vertragsgemäße Leistungen abzunehmen.

Die Abnahme kann wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden. Auf Verlangen hat der Vertragspartner die Abnahme schriftlich zu bestätigen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn die IGEPA Papiergroßhandel GmbH schriftlich die Fertigstellung angezeigt hat und der Vertragspartner nicht innerhalb angemessener Frist (regelmäßig innerhalb von 3 Arbeitstagen) nach Anzeige der vertragsgemäßen Leistung widerspricht oder die Leistung nach Anzeige der Fertigstellung vom Vertragspartner ohne Vorbehalt in Betrieb genommen oder benutzt, verändert oder sonst umgewandelt wird.

Falls die Lieferung oder Leistung durch vom Kunden zu vertretende Ursachen verzögert wird, kann die IGEPA Papiergroßhandel GmbH dem Kunden den zusätzlichen Aufwand berechnen.

Die IGEPA Papiergroßhandel GmbH ist zu Teillieferungen oder -leistungen berechtigt. Die Lieferung oder Leistung kann auch durch einen von der IGEPA Papiergroßhandel GmbH beauftragten Dritten erbracht werden.

Eine Erstellung eines Kostenvoranschlags ist kostenpflichtig. Inhalt der Serviceleistung von der IGEPA Papiergroßhandel GmbH ist die Instandsetzung, d.h. die Beseitigung von auftretenden Störungen, der im Servicebericht bezeichneten Hard- und Software, die Lieferung und Installation von Hard- und Software nebst Updates, sowie – bei gesonderter Vereinbarung – die Instandhaltung, d.h. die Durchführung aller zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Maßnahmen.

Im Rahmen der vertraglich geschuldeten und durch die vereinbarte Vergütung abgegoltenen Serviceleistungen kann die IGEPA Papiergroßhandel GmbH nach eigenem Ermessen Neu- oder Austauschteile verwenden. Ausgewechselte Ersatz- oder Verschleißteile sind von IGEPA Papiergroßhandel GmbH zu übernehmen. Service- oder Reparaturzeiten gelten nicht als Ausfallzeiten.

Serviceleistungen, die

- außerhalb der Öffnungszeiten von IGEPA Papiergroßhandel GmbH,
- der Vertragspartner nach den vertraglichen Vereinbarungen oder der Bedienungsanleitung selbst vorzunehmen hat,
- aufgrund von Fahrlässigkeit, der unsachgemäßen Bedienung, Behandlung, dem unsachgemäßen Betrieb der Hardware, insbesondere der Verwendung nicht von der IGEPA Papiergroßhandel GmbH freigegebener Verbrauchsmaterialien, Ersatz- oder Verschleißteilen, Umgebungsbedingungen, die nicht dem Hersteller entsprechen, oder höherer Gewalt (Streik, Unfall, Wasser-, Feuer-, Blitz-, Überspannungs-, Kurzschlusschäden)

erforderlich werden, sowie die Lieferung der nach der vertraglichen Vereinbarung

gesondert zu vergütenden Ersatz- und Verschleißteil sind „besondere Leistungen“, die nach gesonderter Vereinbarung erbracht und berechnet werden.

### 2. Nebenpflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners

Der Vertragspartner hat innerhalb seines Verantwortungsbereichs dafür Sorge zu tragen, dass die IGEPA Papiergroßhandel GmbH zu den angekündigten Terminen

die vertraglich geschuldete Leistung, insbesondere zu überlassende Hard- und Software in die vorgesehenen Räume liefern und betriebsbereit anschließen bzw. funktionsfähig installieren und Serviceleistungen ungehindert erbringen kann.

Erkennbare Leistungshindernisse (Betriebsferien etc.) sind der IGEPA Papiergroßhandel GmbH mit angemessener Frist vorab schriftlich anzuzeigen.

Ein Vertreter des Kunden muss verfügbar sein, wenn die Leistung am Standort des Kunden erbracht wird.

Der Kunde hat die IGEPA Papiergroßhandel GmbH zu informieren, wenn er Produkte in einer Umgebung einsetzt, die ein Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko für Mitarbeiter der IGEPA Papiergroßhandel GmbH oder Subunternehmer darstellen könnten.

Dem Vertragspartner obliegt zur Erhaltung von Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüchen insbesondere die Einhaltung der nachstehenden Bedingungen:

- Anschluss-/Installationsvoraussetzungen
  - Benennen und Abstellen des zur Unterstützung der Anschluss-/Installationsarbeiten erforderlichen Personals;
  - Ermöglichen eines Testlaufs zu den üblichen Betriebsbedingungen und Gewährung der hierfür erforderlichen Rechenzeiten.
- Betrieb
  - Betrieb von Hard- und Software nur durch qualifiziertes, insbesondere eingewiesenes oder geschultes, Personal unter Beachtung der Betriebs- und Bedienungsbedingungen sowie -anweisungen;
  - Einhaltung der Richtlinien für den Einsatz von Verbrauchsmaterial (z.B. Medien / Tinte) sowie Ersatz- und Verschleißteilen.
- Datenpflege
  - Regelmäßige Pflege der Speichermedien (z.B. regelmäßige Defragmentierung von Massenspeichern, Auslagerung von Massendaten);
  - Regelmäßige Datensicherung, insbesondere vor Durchführung von Servicearbeiten, um das Datenverlustrisiko zu minimieren.
- Rahmenbedingungen für Service
  - Benennung eines qualifizierten Ansprechpartners sowie eines Stellvertreters;
  - Unverzügliche Meldung und detaillierte Beschreibung von auftretenden Störungen anhand zweckdienlicher Unterlagen (Fehlerprotokolle etc.);
  - Dokumentation und Vorführung von Störungen des Servicegegenstandes;
  - Rechtzeitige Mitteilung eines Standortwechsels des Servicegegenstandes;
  - Abnahme des Servicegegenstandes nach erfolgreicher Durchführung der Serviceleistungen;
  - Bei vereinbarter Remote-Diagnose: Einrichtung und Aufrechterhaltung der erforderlichen Infrastruktur (Telefonanschluss etc.) auf eigene Kosten.
- Rahmenbedingungen für den Dauerbezug von Verbrauchsmaterial
  - Bereitstellung geeigneter und ausreichender Lagerfläche für Verbrauchsmaterial

### 3. Preise

Leistungen und die dabei anfallenden Ersatz- und Verschleißteile werden gemäß den jeweils gültigen Preisen der IGEPA Papiergroßhandel GmbH in Rechnung gestellt. Arbeitsleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet.

Von der IGEPA Papiergroßhandel GmbH nicht zu vertretende Wartezeit beim Vertragspartner gilt als Arbeitszeit.

### 4. Überlassung von Software

a) An überlassener Software gewährt die IGEPA Papiergroßhandel GmbH dem Vertragspartner im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen das unbefristete (Kauf) bzw. befristete (Miete), nicht ausschließliche und vorbehaltlich Abschnitt e) nicht übertragbare Nutzungsrecht. Der Umfang des Nutzungsrechts für Software anderer Hersteller („Fremdsoftware“) bestimmt sich im Falle ihres Einbezugs nach den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers.

b) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Software auf einer ihm zur Verfügung stehenden Hardware im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen. Die gleichzeitige Nutzung auf mehr als nur einer Hardware oder im Netzwerk (gleichzeitige Mehrfachnutzung) bedarf – soweit die Mehrfachnutzung außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung liegt – der gesonderten Vereinbarung.

Bei einem Wechsel der (Betriebs-)Hardware ist die Software auf der bisher verwendeten Hardware zu löschen.

c) Der Vertragspartner ist ohne Zustimmung der IGEPA Papiergroßhandel GmbH nicht berechtigt, überlassene Software in irgendeiner Form umzuarbeiten, zu bearbeiten oder zu vervielfältigen, soweit dies nicht im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung (§§ 69 d Urheberrechtsgesetz – UrhG) notwendig ist. Eine Dekompilierung ist nur gemäß den Bestimmungen des § 69e UrhG zulässig.

d) Im Falle einer gemäß Abschnitt c) zulässigen Um- oder sonstigen Bearbeitung der Software durch den Vertragspartner ist dieser nicht berechtigt, die Ergebnisse an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen oder über die bestimmungsgemäße Nutzung hinaus zu vervielfältigen.

e) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, sein Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsrechte (Unterlizenzen) einzuräumen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Vertragspartners, erworbene Software (Kauf) unter endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung, Bindung des Erwerbers an die geltenden Nutzungsbedingungen und nach Löschung notwendiger Vervielfältigungsstücke im Sinne der Ziff. c) weiterzuveräußern. Im Falle der Veräußerung sind der Igepa Papiergroßhandel GmbH unverzüglich Name und Anschrift des Erwerbers schriftlich bekannt zu geben.

f) Die Bestimmungen der Abschnitt c) – e) gelten für (mit-)überlassene Benutzer- und Bedienungsdokumentationen entsprechend.

g) Im Falle einer Verletzung der vorstehenden Bestimmungen ist Igepa Papiergroßhandel GmbH berechtigt, Unterlassung, ggf. Überlassung oder Vernichtung rechtswidrig hergestellter Vervielfältigungsstücke, sowie Schadensersatz zu verlangen.

Stand: 01.06.2009